

Anlage A: Häufig gestellte Fragen und Antworten für die KiTa- oder Schulleitung

Stand: August 2009

Was muss ich über die Neue Influenza wissen?

Eine Infektion mit der „Neuen Influenza“ verläuft nach bisherigen Erfahrungen eher milde. Bei Personen mit Vorerkrankungen (z.B. chronische Krankheiten der Atemwegsorgane, des Herzkreislaufsystems oder der Immunabwehr), Säuglingen sowie bei Schwangeren kann sie aber auch zu schwereren Verläufen führen. In der Regel treten die ersten Krankheitszeichen 1-7 Tage nach einer Ansteckung auf. Bereits einen Tag vor dem Symptombeginn bis 7 Tage (bei Kindern bis zu 10 Tage) danach können die Krankheitserreger (Grippeviren) in Rachensekreten ausgeschieden werden. Durch Niesen und Husten, aber auch durch direkten Kontakt, z. B. über die Hände, die mit erregerrhaltigem Sekret verunreinigt sind (z.B. beim Niesen, Husten), können andere Personen angesteckt werden.

Die typischen Krankheitszeichen der „Neuen Influenza“ sind:

- plötzlich beginnendes Krankheitsgefühl
- Fieber mindestens 38°C teilweise mit Schüttelfrost
- Husten oder Atemnot
- Muskel-, Glieder- und/ oder Kopfschmerzen
- Halsschmerzen
- Schnupfen oder verstopfte Nase

Wie kann das Risiko einer Ansteckung vermindert werden?

Folgende Maßnahmen tragen zur Vermeidung der Neuen Influenza bei:

- **Strikte Anwendung von personenbezogener Hygiene, also regelmäßiges Händewaschen mit Wasser und (möglichst Flüssig-)Seife für mindestens 20-30 Sekunden.**
- Vermeiden von Berührungen der Augen, Nase oder Mund durch die eigenen Hände.
- Meiden von Orten - soweit möglich -, an denen sich viele Menschen auf engem Raum aufhalten.
- Vermeiden von direkten Kontakten zu möglicherweise erkrankten Personen.
- **Vermeiden von Anhusten und Anniesen.**
- Beim Husten und Niesen von anderen Personen Abstand halten und am besten ein Papiertaschentuch vor den Mund halten, das anschließend in den Abfall entsorgt wird. Anschließend möglichst die Hände waschen. Wenn kein Papiertaschentuch zur Verfügung steht, sollte **in den Ärmel gehustet und geniest werden** (nicht in die Hand).
- Getränkeflaschen nicht „kreisen lassen“,
- Beim Trinken einen Strohhalm nicht gemeinsam benutzen,
- **Viel lüften** (3 bis 4-mal täglich Stoßlüftung von jeweils 10 min.)
- Wer krank ist, gehört ins Bett und sollte nicht in die KiTa, zur Schule oder zur Arbeit gehen.

Ist ein Mundschutz für Fachkräfte/ Lehrkräfte / Kinder/ Schüler nötig?

Ein Mundschutz (sog. OP-Maske) wird nicht generell empfohlen, weder für gesunde Personen zum Schutz vor Erkrankungen noch für Erkrankte zum Schutz ihrer Kontaktpersonen. In gewissen Situationen mit hohem Ansteckungsrisiko, z.B. im medizinischen Bereich bei der Versorgung von Erkrankten, ist ein Mund-Nasenschutz aber sinnvoll, da er bei erkrankten Personen die Verbreitung der unterschiedlichen Viren verringern kann.

Was ist zu tun, wenn ein Kind krank in die KiTa bzw. zur Schule kommt?

Das kranke Kind darf nicht an der Gruppenarbeit bzw. am Unterricht teilnehmen. Wenn die Symptome und die zugehörigen Begleitumstände (z.B. Kontakt mit bestätigten Fällen) auf eine Neue Influenza hinweisen, dann sollten die Eltern folgendermaßen informiert werden:

- Es wird empfohlen, einen Arzt aufzusuchen. Die Arztpraxis sollte unbedingt vorher telefonisch informiert werden, damit sie entsprechende Vorbereitungen treffen kann.
- Über die Notwendigkeit einer spezifischen Labordiagnostik bzw. Behandlung entscheidet die Ärztin / der Arzt
- Falls eine Neue Influenza diagnostiziert wird, meldet die Ärztin / der Arzt dies dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt wird sich ggf. wegen Maßnahmen an die KiTa bzw. Schule wenden.
- Für die Eltern besteht keine gesetzliche Verpflichtung, die Diagnose der Neuen Influenza der KiTa/Schule mitzuteilen. **Es erscheint aber sinnvoll, mit den Eltern entsprechende Absprachen zu treffen.**

Was ist zu tun, wenn Kinder oder Fachkräfte/Lehrkräfte während des Aufenthalts in der KiTa/Schule erkranken?

Erkrankte Kinder sollten schnellstmöglich aus der Gruppe bzw. vom Unterricht ausgeschlossen und abgeholt werden. Bis zum Eintreffen der Eltern muss das erkrankte Kind getrennt von den gesunden Kindern bleiben. Treten bei den Fachkräften/Lehrkräften Influenza ähnliche Symptome auf, sind diese von der Arbeit freizustellen; sie sollten schnellstmöglich telefonischen Kontakt zu ihrer Ärztin oder ihrem Arzt aufnehmen.

Wenn mehr als zwei Kinder in einer Gruppe/Schulklasse oder mit sonstigem Kontakt zueinander Symptome aufweisen, die auf die Neue Influenza hindeuten, dann hat gemäß § 34 Abs. 6 Infektionsschutzgesetz die KiTa- bzw. Schulleitung dies dem Gesundheitsamt mitzuteilen. Das Gesundheitsamt kann veranlassen, dass Untersuchungen bei den Kindern durchgeführt werden.

Erkrankte Kinder können ca. 10 Tage nach Erkrankungsbeginn bzw. mit Feststellung der Infektionsfreiheit die Gemeinschaftseinrichtung wieder besuchen.

Muss jede erkrankte Person getestet werden?

Ein Labortest ist keine notwendige Voraussetzung zur ärztlichen Diagnostik der Neuen Influenza. Eine erkrankte Person wird auch ohne Laboruntersuchung als Fall von Neuer Influenza vom behandelnden Arzt gewertet, wenn die Symptome charakteristisch sind, d.h. bei plötzlich auftretendem Krankheitsgefühl, Fieber (Husten) oder Atemnot, und wenn Kontakt mit einem labordiagnostisch bestätigten Fall bestand, z.B. in der Familie.

Was geschieht mit Geschwisterkindern/Eltern?

Geschwister und Eltern eines bestätigten Falles von neuer Influenza, die mit diesem im selben Haushalt leben, gelten als enge Kontaktpersonen. Maßnahmen sind für diese nur erforderlich, wenn sie z.B. beruflichen Kontakt zu gefährdeten Personen haben.

Welche Maßnahmen muss eine Fachkraft/eine Lehrkraft/die KiTa/ die Schule ergreifen?

Wenn ein Kind/eine Schülerin/ein Schüler mit einer Erkrankung an Neuer Influenza mit Symptomen bzw. einen Tag vor Auftreten der Symptome die Einrichtung besucht hat, war sie/er zu diesem Zeitpunkt möglicherweise infektiös. Die anderen Kinder bzw. Betreuerinnen und Betreuer in der Einrichtung gelten aber nicht als enge Kontaktperson, d.h. das Übertragungsrisiko wird als gering eingeschätzt. Daher wird das Gesundheitsamt in der Regel nur veranlassen, dass die Kinder bzw. deren Eltern über das Vorliegen eines Erkrankungsfalls informiert werden. Quarantäne- oder Absonderungsmaßnahmen für die gesunden Personen in der Gruppe / Klasse werden nicht empfohlen.

Darüber hinaus könnte auch jede Einrichtung prüfen, welche anderen, unterrichtsähnlichen Aktivitäten dort bzw. über die KiTa/Schule den Kindern und Schülerinnen und Schülern (z. B. auch durch externes Personal) angeboten werden. Dieses wären z.B. Nachmittagsbetreuung, Turnstunden, Musik- oder Koch-AGs etc. Die dort tätigen Fachkräfte/Lehrkräfte wären entsprechend zu informieren.

Was ist, wenn eine Fachkraft/Lehrkraft erkrankt? Muss sie getestet werden?

Auch für die Fachkräfte bzw. die Lehrerinnen und Lehrer ist ein Labortest keine notwendige Voraussetzung zur ärztlichen Diagnostik der Neuen Influenza. Ausnahmen bestehen bei Risikopersonen.

Braucht man eine Unbedenklichkeitsbescheinigung, um wieder arbeiten zu können?

Eine Unbedenklichkeitserklärung ist nicht erforderlich. Wenn ein Erwachsener an Neuer Influenza erkrankt ist, so darf dieser sieben Tage nach Beginn der ersten Symptome wieder in der Einrichtung arbeiten.

Ist es sinnvoll, dass sich Personen, die direkt vor KiTa- bzw. Schulbeginn aus dem Urlaub zurückkehren, vorsorglich untersuchen lassen?

Vorsorgliche Laboruntersuchungen bei gesunden Personen sind nicht sinnvoll. Sie werden daher von Ärztinnen und Ärzten sowie Gesundheitsämtern nicht angeboten.

Gibt es Situationen, in denen ggf. eine KiTa/eine Schule geschlossen wird?

Es gibt keinen Automatismus, der zur Schließung einer Einrichtung führt. Falls dort mehrere Fälle auftreten, so **entscheidet das zuständige Gesundheitsamt** unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten, welche Maßnahmen zu ergreifen sind. In Abhängigkeit von den Erregereigenschaften und dem Verlauf der Pandemie kann das Gesundheitsamt in Abstimmung mit den zuständigen (Schul-)Trägern im Einzelfall die Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen veranlassen.

Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen:

Auf die Einhaltung der Hygienestandards, insbesondere in sanitären Räumen, ist besonders zu achten. Dies bedeutet beispielsweise, dass nach Möglichkeit

- Seifenspender aufgestellt werden und keine Stückseifen ausliegen
- Einmal-Handtücher und keine Stoffhandtücher benutzt werden und
- ggfs. Händedesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Bei zunehmendem Auftreten von Neuer Influenza in einer Einrichtung werden neben den allgemeinen Hygieneempfehlungen häufigeres Reinigen und Oberflächendesinfektionen empfohlen (z.B. Türklinken, Handläufe, Computertastaturen u.ä.)

Was sollten schwangere Fachkräfte/Lehrerinnen und Schülerinnen beachten?

Schwangere dürfen bei ihrer beruflichen Tätigkeit keinem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt werden. Nach **§ 4 Mutterschutzgesetz (MuschG)** muss der Arbeitgeber in eigener Verantwortung entscheiden, ob ein Beschäftigungsverbot auf die einzelne schwangere Frau zur Anwendung kommt. Dies prüft er anhand seiner Gefährdungsbeurteilung am Arbeitsplatz der Schwangeren gemäß **Mutterschutzrichtlinienverordnung (MuschRiV)**. Stellt der Arbeitgeber am Arbeitsplatz eine Gefährdung fest - wie bei Auftreten von Fällen Neuer Influenza - so ist ein Arbeitsplatzwechsel bzw. eine andere Tätigkeit ohne Gefährdung zu prüfen. Falls dies nicht möglich oder nicht zumutbar ist, darf der Arbeitgeber die Schwangere dort nicht beschäftigen. Ein befristetes Beschäftigungsverbot für die Schwangere beginnt dann in der Regel sofort mit dem Auftreten eines Erkrankungsfalles in der Klasse und endet 10 Tage nach dem letzten Erkrankungsfall in der Klasse. Die Einbindung der Betriebsärztin bzw. des Betriebsarztes wird empfohlen. Darüber hinaus stehen Herr Peinecke (Telefon 04331/200-9361 und Herr Dr. Uhlmann (Telefon: 0451/ 471 027 oder 471 028) für weitere Fragen zur Verfügung.

Für **schwangere Schülerinnen** gibt es keine gesetzlichen Regelungen. Hier hat die Schule aufzuklären und den Arztbesuch zu empfehlen. Der Besuch der Klasse darf nicht verlangt werden, wenn dort ein Erkrankungsfall aufgetreten ist. Die Fristen gelten wie die für schwangere Fachkräfte/Lehrerinnen.

Können noch größere Veranstaltungen (z. B. Tag der Offenen Tür, Erntedankfest, Bundesjugendspiele, Einschulung usw.) bzw. Klassenfahrten stattfinden?

Es gibt keine Empfehlung, größere Veranstaltungen abzusagen. Personen mit Symptomen sollten diese Veranstaltungen nicht besuchen.

Sollte man sich trotzdem gegen die normale, saisonale Grippe impfen lassen?

Das Auftreten der Neuen Influenza schließt nicht aus, dass im kommenden Herbst/Winter auch die übliche saisonale Influenza auftreten wird. Insofern gelten

weiterhin die üblichen Impfeempfehlungen für die saisonale Influenza.

Haben sich die Verhaltensempfehlungen während der Sommerferien geändert?

Die derzeitige Situation ist gekennzeichnet durch weiter zunehmende Fallzahlen, vor allem durch Reiserückkehrerinnen und -kehrer. Zugleich wird immer deutlicher, dass die Erkrankung in den meisten Fällen mild verläuft. Bestimmte Bevölkerungsgruppen gelten aber als besonders gefährdet für Komplikationen. Dies sind **Personen mit chronischen Grundkrankheiten, Schwangere und Säuglinge**. Daher gibt es neue Empfehlungen, um hauptsächlich diese Personengruppen zu schützen und zugleich die Einschränkungen für die anderen Personen auf ein Minimum zu reduzieren. Diese Empfehlungen betreffen im Wesentlichen zwei Personengruppen, nämlich die der Erkrankungsverdächtigen und bestätigten Erkrankungsfälle sowie die der engen Kontaktpersonen.

1. Erkrankungsverdächtige und bestätigte Erkrankungsfälle: Die Empfehlungen wurden nicht geändert. Erkrankungsverdächtige und bestätigte Fälle werden wie bisher häuslich isoliert.

2. Enge Kontaktpersonen: Als enge Kontaktpersonen gelten **Personen, die in den letzten 7 Tagen mit dem bestätigten Erkrankungsfall im selben Haushalt lebten, Intimkontakte hatten oder bei ihm pflegerische Maßnahmen durchgeführt haben**. Anders als zuvor unterliegen diese engen Kontaktpersonen nicht mehr einer „Quarantäne“, solange sie symptomfrei sind. Sie dürfen das Haus verlassen und auch ihrem Beruf nachgehen (Ausnahmen s. u.).

Es gelten aber für 7 Tage nach dem letzten übertragungsrelevanten Kontakt mit dem Erkrankungsfall folgende Maßgaben:

- Enge Kontaktpersonen sollten den Kontakt zu gefährdeten Personen (siehe oben) so weit wie möglich einschränken. Bestimmte enge Kontaktpersonen sollten keine Gemeinschaftseinrichtungen besuchen, z.B. Erzieherinnen/Erzieher, die Kontakt zu Säuglingen haben.
- Enge Kontaktpersonen sollten genau auf grippeähnliche Symptome achten. Sie sollten sich umgehend telefonisch an ihren Arzt oder das Gesundheitsamt wenden, wenn sie bei sich eines oder mehrere der folgenden Symptome feststellen: Fieber, plötzlich beginnendes Krankheitsgefühl mit Muskel-, Glieder- und/ oder Kopfschmerzen, Halsschmerzen oder Schnupfen, Husten oder Atemnot.

Gibt es Vorschläge, was ich als KiTa- bzw. Schulleitung oder als Fachkraft bzw. Lehrkraft tun kann?

Problembewusstsein und Eigenverantwortlichkeit können bei den Kindern, Schülerinnen und Schülern erhöht werden, durch

- Einstellen von Informationen auf die Homepage der Einrichtung. Dieses sollte bekannt gemacht werden.
- Behandlung des Themas in der Gruppe, Unterrichtseinheiten, AGs, Schulung der Kinder (z. B. zu Themen wie Hygiene oder Infektionskrankheiten)
- Schülerzeitung
- ggf. Arztvortrag und Fragestunde mit Kindern, Fachkräften, Schülern und Lehrkräften

Maßnahmen der KiTa/Schule können bspw. sein

- eine Lehrkraft oder Fachkraft wird beauftragt, sich bzgl. der Virusinfektionen laufend zu informieren. (vgl. Informationsblatt zu weiterführenden Links und Hotlines zur Neuen Influenza)
- die Kinder/Schüler werden im „richtigen“ Händewaschen unterwiesen
- die Einhaltung der Hygienevorschriften und -empfehlungen werden engmaschig überprüft
- separate Wartebereiche werden für die Betreuung der Kinder/Schüler mit Symptomen bereitgestellt, bis deren Eltern diese abholen.
- im Rahmen von Teamkonferenzen /Lehrerkonferenzen bzw. Elternabenden wird über die Neue Influenza informiert
- Schulen entwickeln Unterrichtsmaterialien für erkrankte Schülerinnen und Schüler (z. B. kurze Lehrbriefe von den Lehrerinnen / Lehrern, telefonische Durchsage des durchgenommenen Lehrstoffs und Empfehlung der Nacharbeitung im entsprechenden Lehrbuch)